

# **Fach- und Fördergrundsätze für die Förderung von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung in Fachberufen des Gesundheitswesens – Teil ESF**

## **Zielsetzung**

Ziel der Förderung ist es, insbesondere Frauen die Möglichkeit zu einer qualifizierten Ausbildung mit staatlich anerkanntem Abschluss als pharmazeutisch-technische Assistentinnen bzw. medizinisch-technischen Assistentinnen zu eröffnen. Um den hohen Standard in der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung zu sichern, ist eine qualifizierte Ausbildung sowie ein erfolgreicher Abschluss in diesen Berufen unerlässlich. Es ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Jahren mit einer erheblichen Nachfrage an gut ausgebildeten Arbeitskräften in diesen Berufen zu rechnen ist. Nach Arbeitsmarktzahlen der letzten Jahre ist eine Vermittlung dieser Arbeitskräfte von bis zu 95% gewährleistet. Da über 70% Frauen in den Gesundheitsfachberufen tätig sind, ist die Qualifikation dieser Ausbildungen auch unter Frauen fördernden Maßnahmen relevant.

In der Programmgestaltung durch die Förderreferate und die Maßnahmeträger sind Elemente zur Familienförderung sowie der Verbesserung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen besonders erwünscht.

## **Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten.
- Durch die Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Maßnahme nur oder zumindest bevorzugt Personen aus Hessen zu berücksichtigen.

## **Träger**

Träger der Maßnahme können sein

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) andere Organisationen, sofern eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegt

**Nicht** förderungsfähig ist der Betrieb von Ausbildungsstätten, deren Betriebskosten über den Pflegesatz von Krankenhäusern abgerechnet werden.

## **Umfang der Förderung**

Als Zuwendung wird ein monatlicher Festbetrag pro Ausbildungsplatz gewährt, dessen Höhe vom Hessischen Sozialministerium festgesetzt wird.

Zuwendungsfähig sind die beim Betrieb der Ausbildungsstätten entstehenden Personal- und Sachausgaben.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen nicht die Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung des Auszubildenden.

## **Programmverantwortliches Landesressort:**

Hessisches Sozialministerium, Referat V 1 A

## **Verantwortlich für die Umsetzung und Abwicklung:**

InvestitionsBank Hessen AG (IBH), ESF-Consult-Hessen, Wiesbaden

## **Programmgebiet:**

Land Hessen ohne regionale Einschränkung

## **Förderdauer:**

Die Förderdauer richtet sich nach der Ausbildungsdauer als Pharmazeutisch-Technische Assistent/In und beträgt 24 Monate sowie der Ausbildungsdauer als Medizinisch-Technische Assistent/In und beträgt 36 Monate.

## **Art und Höhe der Finanzierung.**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung aus Landesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Bei vorzeitiger

Beendigung einzelner Ausbildungsverhältnisse erfolgt eine zeitlich anteilmäßige Minderung der Zuwendung. In begründeten Fällen kann von einer Minderung der Zuwendung abgesehen werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Gesamtmaßnahme gefährdet wäre.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Höhe der Förderung wird aufgrund der Maßnahmebeschreibung und des vorgelegten Ausgabeplanes festgesetzt.

**Kumulation:**

Es besteht ein Kumulierungsverbot mit Zuschüssen aus anderen Programmen der EU-Strukturfonds sowie Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den gleichen Förderzweck.

**Auszahlung der Zuwendung:**

Die Auszahlung der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds kann erst erfolgen, nachdem die Mittel im Landeshaushalt vereinnahmt worden sind.

Die Zuwendung wird nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgezahlt.

**Nachweispflicht und Berichterstattung:**

Nach Beendigung eines abgelaufenen Haushaltsjahres ist bis zum 31. Januar des Folgejahres ein Durchführungsbericht und am 1. April des Folgejahres ein Zwischenverwendungsnachweis einzureichen. Spätestens sechs Monate nach dem tatsächlichen Abschluss des Projektes ist ein einfacher Gesamtverwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 ANBest-P sowie ein Abschluss- und Durchführungsbericht einzureichen. Darüber hinaus sind etwaige Unregelmäßigkeiten in der Durchführung und Abwicklung des Projektes gemäß Nr. 5.1 ANBest-P sowie Veränderungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Teilnehmer/linnenzahl unverzüglich mitzuteilen.

Die Hessische Landesregierung und die Europäischen Union überprüfen die Wirksamkeit von Förderprogrammen. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an entsprechenden Evaluationen oder Wirksamkeitskontrollen teilzunehmen.

**Grundlagen:**

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161/1 vom 26. Juni 1999;  
Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 des Rates vom 28. Juni 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198/1 vom 21. Juli 2001;  
Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Rates vom 12. Juli 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 213/5 vom 13. August 1999;  
Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 63/21 vom 3. März 2001;  
Verordnung (EG) Nr. 2355/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 351/42 vom 28. Dezember 2002;  
Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 130/30 vom 31. Mai 2000;  
Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 193/39 vom 29. Juli 2000;  
Verordnung (EG) Nr. 1145/2003 der Kommission vom 27. Juni 2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160/48 vom 28. Juni 2003.

**Antragsverfahren:**

Die Antragstellung erfolgt mit Formvordruck. Das Antragsformular kann auch auf Diskette bzw. per E-mail: [esf@ibh-hessen.de](mailto:esf@ibh-hessen.de) angefordert werden.

**Antragsweg:****Ansprechpartner:**

Über

das Regierungspräsidium

an die

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)  
ESF-Consult-Hessen  
Abraham-Lincoln-Str. 38-42  
65189 Wiesbaden

Frau Birgitt Schönfeld  
Telefon: 0611/774 318  
Fax: 0611/774 429  
E-mail  
[birgitt.schoenfeld@ibh-hessen.de](mailto:birgitt.schoenfeld@ibh-hessen.de)

Wiesbaden, den 28. März 2004

Hessisches Sozialministerium

Min – V 1 A 18 b16 07

Silke Lautenschläger

Staatsministerin